

11. Königreich Preußen.

Ungleich den anderen europäischen Großstaaten, deren öffentliches Recht zumeist auf einer Mehrheit im Zuge der Geschichte entstandener Gesetzesgruppen beruht, basiert äußerlich der ganze Bau des öffentlichen Rechtszustandes in Preußen auf der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Hervorgegangen aus der konstitutionellen Bewegung der Jahre 1848—1849 wurde sie bereits in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit von 1851—1857 und dann wieder durch neuere Gesetze in zahlreichen, nicht unwesentlichen Punkten modifiziert. Neben den ausdrücklichen, durch Verfassungsänderungsgesetze herbeigeführten Modifikationen der Verfassungsurkunde kommt aber auch denjenigen Änderungen konstitutionelle Bedeutung zu, welche durch die mit dem 1. Juli 1867 in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, bzw. durch die zufolge des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 an deren Stelle getretene Verfassung des Deutschen Reiches herbeigeführt worden sind. Wurden diese Modifikationen des öffentlichen Rechts in Preußen auch nicht in der ausdrücklichen Form eines Gesetzes festgestellt, so wurde doch bei Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes an berufener Stelle wiederholt ausgesprochen, daß mit der Annahme und Verkündung dieser Verfassung gleichzeitig alle diejenigen Änderungen der Preussischen Verfassungsurkunde eintreten, welche sich als Folgen der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes darstellen. (Siehe die Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses vom 1. und 6. Mai 1867.) Bei der Abstimmung über die Annahme der Bundesverfassung sind übrigens die Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde über ihre gesetzmäßige Abänderung in Art. 107 genau beobachtet worden. — Der äußere Wirkungsbereich der Verfassungsurkunde wurde nach Besignahme der beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie des Jadesgebietes seitens Preußens durch die Patente vom 12. März 1850 und 5. November 1854 auf diese neuen Landesteile ausgedehnt. In den mit der Preussischen Monarchie infolge der Kriegereignisse des Jahres 1866 vereinigten deutschen Staaten und Landesteilen wurde die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gleichfalls in Kraft gesetzt; und zwar: in